

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Montag, 9. November 2020 08:04
An: Almut Föller (almut.foeller@sapv-bu.de); 'Gregor Sattelberger'; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel Haendle (Axel.Haendle@palliavita.de); 'Elisabeth Trifas'
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Info 2020-37: Corona-Testverordnung Test V - Umsetzung für SAPV-Team möglich?
Anlagen: Verordnung zum Anspruch auf Testung_BMG_14_10_2020.pdf

Liebe SAPV-Teams,

am 14.10.2020 veröffentlichte das BMG die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“.

In einigen bayerischen SAPV-Teams wurden schon vor Veröffentlichung dieser Testverordnung in Eigenregie Tests durchgeführt.

Auch jetzt, nach dem 14.10., ist die Handhabung in den einzelnen Teams Vorort sehr heterogen. Einige wenige Teams testen mit selbstfinanzierten Testsätzen.

Daneben scheint auch die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern sehr voneinander abzuweichen.

Stand heute liegt noch keine abschließende Stellungnahme des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vor, ob SAPV-Teams in die Kategorie der Einrichtungen mit Anspruch auf Testung asymptomatischer Personen zählen (Testkonzept).

In einer ersten Einschätzung wurde zunächst vorbehaltlich thematisiert, dass im Fokus andere Versorgungseinheiten bezüglich der Testverordnung betrachtet werden würden (wie bspw. Kliniken, Pflegeeinrichtungen,...), die in einer möglichen Infektionskette in einem anderen Rahmen einer Infektionsverbreitung klassifiziert werden.

SAPV-Teams sind in den einschlägigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes nicht explizit genannt. Der Begriff der "ambulanten Pflegeeinrichtungen" bzw. "Pflegedienste", wie ihn § 23 Abs- 3 S. 1 Nr. 11 IfSG aufgreift, ist gesetzlich in § 71 Abs.1 SGB XI definiert und als solcher daher nicht darüber hinaus gehend auslegungsfähig. Entsprechendes gilt für die ambulante Intensivpflege.

Das Landesgesundheitsamt, die KV Bayern und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sahen sich entweder nicht in der Lage eine Auskunft zu erteilen und/oder beurteilten die Fragestellung auch nach einer möglichen Abrechnung der Leistungen ablehnend.

Der Rückfluss der angefragten verbindlichen Stellungnahmen gestaltet sich aktuell sehr schleppend.

Vereinzelte Anfragen einiger Teams an die jeweiligen Gesundheitsämter in ihren Einzugsgebieten Vorort wurden mit der Auskunft beantwortet, dass es zur neuen Testverordnung TVO noch keine Durchführungshinweise gäbe.

Aktuell bedeutet dies, dass Teams die testen die Sets eingeständig einkaufen und selbst finanzieren. Ob es eine andere Finanzierungs- bzw. Erstattungsmöglichkeit geben wird – ist unklar. Das StMPG prüft noch intern die Fragestellung des LSB.

Sobald weitere Kenntnisse vorliegen, informiere ich Sie umgehend.

→ Informationen u.a. zum Thema Corona finden Sie auch auf der Homepage des Landesverband SAPV Bayern. Hier können Sie im internen Mitgliederbereich aktuelle Veröffentlichungen/Informationen der Behörden nachlesen.

→ Unter dem Link, in der letzten Zeile besteht die Möglichkeit das für Ihre Region zuständige Gesundheitsamt samt Kontaktnummer zu suchen.

Corona Pandemie

Corona-Testverordnung Test V (BMG) vom 14.10.2020
Nationale Teststrategie (BMG), vom 14.10.2020
Elemente eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts
Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzept in amb. und stationären
Pflegeeinrichtungen (BMG) 10/2020
Übersicht PCR und PoC-Antigen-Tests im Vergleich
Hinweise zur Planung und Durchführung PoC-Antigen-Test
Schrittfolge der Planung und Durchführung PoC-Antigen-Test
Liste zugelassene Antigentests (Veröffentlichung durch bfarm)
Hinweise zur Testung (RKI) vom 15.10.2020
Teststrategie (RKI) vom 05.11.2020
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 06.11.2020
Zuständiges Gesundheitsamt finden: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Mit freundlichen Grüßen

Annette Becker-Annen
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.
Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag
Büro: 0151-14 35 46 15
Mail: annette.becker@sapv-bayern.de
www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800
Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München
Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllner, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt
Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.
This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.